

Satzung vom 28.02.2023
zur Änderung der Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung
und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und
Spätaussiedler (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in
Wohngebäuden)
vom 11.07.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1156) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäude) der Stadt Haan beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Berechnung des Entgelts in den Übergangswohnheimen, ausgenommen die Wohnunterkunft Heidfeld 14, wird der Personenmaßstab angewandt. Das zu entrichtende Entgelt für die Benutzung der Übergangsheime gliedert sich in ein Benutzungsentgelt, Heizungskosten und die Stromkosten.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die gesamten Gebäudekosten und alle Verbrauchskosten, ausgenommen Stromkosten und Heizungskosten, von allen Übergangswohnheimen sowie die sonstigen im Zusammenhang mit den Übergangswohnheimen entstehenden Kosten und in Bezug auf alle Übergangswohnheime die Gesamtanzahl der zur Verfügung stehenden Wohnräume mit deren durchschnittlicher Belegung. Es erfolgt bei der Bildung von Bedarfsgemeinschaften eine Entgeltstaffelung nach der Anzahl der Benutzer pro Raum. Die Kosten werden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.

Sofern die Kosten noch nicht feststehen, sind sie möglichst genau für 12 Monate zu schätzen. Sofern eine Unterkunft innerhalb des 12 Monats-Zeitraums neu zur Verfügung steht, werden Kosten und durchschnittliche Belegung entsprechend anteilig berücksichtigt.

- (2) Für die Übergangswohnheime nach Abs. 1 beträgt das Benutzungsentgelt
- für eine Person 345,33 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen 356,82 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen 535,24 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen 713,65 EUR pro Raum und Monat,
 - ab einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf oder mehr Personen 892,06 EUR pro Raum und Monat,
 - Entgelt für Heizungskosten 53,88 EUR pro Person und Monat,
 - Entgelt für die Stromkosten 37,59 EUR pro Person und Monat.
- (3) Für die Übergangswohnheime nach Abs. 1 soll, sofern für Benutzer aufgrund von Erwerbseinkommen kein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht, auf Antrag und nach Prüfung die Verweildauer im Übergangswohnheim für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten verlängert werden zwecks Suche nach einer Mietwohnung bzw. anderweitigen Unterbringung.
- (4) Das Benutzungsentgelt für das Übergangswohnheim Heidfeld 14 je Quadratmeter wird in Höhe des untersten Grundwertes der jeweils aktuellen Mietrichtwert-Tabelle für den Bereich des Amtsgerichts Mettmann, geltend für den Bereich der Stadt Haan, abzüglich 10 % festgesetzt.
- Das Benutzungsentgelt beträgt z. Zt. 4,04 EUR/qm.
- Die Kosten für Strom, Wasser, Gas (Verbrauchskosten, soweit entstehend) werden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs als Entgelt festgesetzt, sofern der Benutzer die Kosten nicht selbst trägt und unmittelbar an den jeweiligen Lieferanten entrichtet.
- (5) Für die von der Stadt angemieteten Einzelwohnungen werden als monatliches Benutzungsentgelt die von der Stadt Haan an den Vermieter zu leistende Monatsmiete und zu leistenden Nebenkosten festgesetzt.
- Die Kosten für Strom werden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs als Entgelt festgesetzt, sofern der Benutzer die Kosten nicht selbst trägt und unmittelbar an den jeweiligen Lieferanten entrichtet.
- Sofern eine Abrechnung des Stromverbrauchs für einen Benutzer nicht individuell möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale erhoben für erwachsene Personen von 25,- EUR pro Monat und für minderjährige Personen von 10,- EUR pro Monat.

Nutzen mehrere volljährige Personen eine Einzelwohnung gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft